

## Satzung des Sportclubs Frankfurt(Oder) Leichtathletik

### § 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- 1) Der Verein führt den Namen „Sportclub Frankfurt(Oder) e. V. (SCF).
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt(Oder).
- 3) Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.
- 4) Der Verein erkennt die Satzungen des Stadtsportbundes und des Landessportbundes an.
- 5) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt(Oder) eingetragen werden.

### § 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabeordnung 77 (§§ 52 ff) oder der an ihrer Stelle tretenden Bestimmungen. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2) Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Sporttreibens, insbesondere des Sports im Kinder- und Jugendbereich. Der Verein sieht den Sport in erster Linie als soziale Aufgabe an. Die Schaffung von sinnvollen Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung und zur Gesundheitsförderung soll durch die Förderung des Freizeit-, Breiten- und Leistungssportes erreicht werden. *Der SC Frankfurt (Oder) will auch eine Heimatstadt für Mitglieder des Deutschen Behindertenverbandes e. V. sein und die sportfachliche Betreuung in der Leichtathletik übernehmen.*
- 3) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 6) *Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, ist die kontinuierliche Qualifikation des Vorstandes, des Trainer-, Übungsleiter- und Betreuungsteams und des Kampfrichterbestands zu organisieren.*

### § 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. den erwachsenden Mitgliedern
  - a) ordentliche Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen
  - b) passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen
  - c) Fördermitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

### § 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinsatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3) Die Mitglieder erlischt durch
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod

- 4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Halb- bzw. Jahresschluss.
- 5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b) wegen Zahlungsrückstandes mit den Beiträgen von einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d) wegen unehrenhaften Handlungen

In den Fällen a, c und d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- 6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden halben Geschäftsjahres und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
- 7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden.

#### § 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für die Nutzung der vereinseigenen Sportgeräte und Anlagen können durch die Mitgliederversammlung Nutzungsentgelte festgesetzt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### § 6 Rechte und Pflichten

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die vereinseigenen Sportgeräte und Anlagen entsprechend der Nutzungsordnungen zu nutzen.
- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft angehalten.
- 3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

#### § 7 Maßregelung

- 1) Gegen die Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) Verweis
  - b) Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu acht Wochen
  - c) Ausschluss
- 2) Der Bescheid über die Maßregelung- die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist - ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu gegen diese Entscheidung Berufung bei der Mitgliederversammlung einzulegen.

## § 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 9 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und wird im 1. Quartal des Jahres durchgeführt. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern alle Mitglieder fristgemäß informiert wurden oder die Möglichkeit der Information vorhanden war.

Sie ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Festsetzung von Beiträgen und Nutzungsentgelten
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Beschlussfassung über Anträge
  - i) Entscheidungen über Berufungen
  - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - k) Auflösung des Vereins
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
    - a) der Vorstand beschließt
    - b) mindestens 30 % der Mitglieder dieses beantragen.
  - 3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung unter der Angabe der Tagesordnung an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen.
  - 4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 5 % der anwesenden Mitglieder dieses beantragen.
  - 5) Anträge können von jedem Mitglied und dem Vorstand gestellt werden.
  - 6) Anträge auf Satzungsänderungen müssen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
  - 7) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer einfachen Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
  - 8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

## § 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- 2) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Stimmübertragung bei Abwesenheit ist nicht zulässig.

## § 11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Sportwart
  - e) Jugendwart
  - f) dem Vertreter für Schule und Verein
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- 3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - a) der Vorsitzende
  - b) der stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch einen der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

- 4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- 5) Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt.

## § 12 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein insbesondere verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern durch die Mitgliederversammlung erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

## § 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

## § 14 Auflösung

- 1) Für die Auflösung entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Darlehensverträge der Mitglieder übersteigt, dem Stadt- bzw. Landessportbund zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 31.05.1994 auf der Gründungsversammlung des „Sportclub Frankfurt (Oder)“ in Kraft gesetzt worden.

Die Änderungen in § 2 (kursiv gedruckt) wurden am 12.04.2010 auf der Mitgliederversammlung des „Sportclub Frankfurt(Oder) e. V. (SCF) beschlossen.